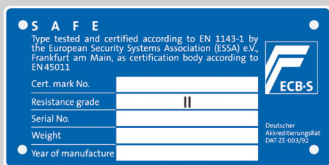


Sicherheit eines Waffenschranks

Die Kriminalpolizei empfiehlt den Kauf zertifizierter Sicherheitsbehältnisse. Erkennbar sind diese an der Zertifizierungsmarke (Tür-Innenseite) z.B. von VdS Schadenverhütung GmbH (VdS) oder European Certification Board – Security Systems (ECB-S).



Marke der Zertifizierungsstelle ECB-S



Marke der Zertifizierungsstelle VdS

Beispielhafte Darstellungen

Waffenaufbewahrung in nicht dauernd bewohnten Gebäuden

In nicht dauernd bewohnten Gebäuden (Jagdhütten, Wochenend- oder Ferienhäuser/-wohnungen) dürfen max. 3 erlaubnispflichtige Langwaffen in einem Behältnis nach der Norm DIN EN 1143-1 Widerstandsgrad I aufbewahrt werden (§ 13 Abs. 4 AWaffV). Erlaubnispflichtige Kurzwaffen sind unzulässig!

Achtung!

Wer seine Waffen und Munition nicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt, begeht eine strafbare Handlung, die mit einer Geldbuße (bis 10.000 Euro) bzw. Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden kann.

Foto: Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes



Einbruchschutz

Für eine kostenlose, neutrale und kompetente Beratung wenden Sie sich an Ihre kriminalpolizeiliche Beratungsstelle. Die Kontaktdaten erhalten Sie bei jeder Polizeidienststelle oder im Internet unter www.k-einbruch.de/beratungsstellensuche bzw. www.polizei.bayern.de unter der Rubrik: **Schützen und Vorbeugen > Beratung > Technische Beratung**

Impressum

Herausgeber/Gestaltung:
Bayerisches Landeskriminalamt
Maillingerstraße 15
80636 München

Bildnachweise: LKA Bayern, pixabay
Druck: die Druckerei.de, Auflage: 2000, Mai 2019

Hinweis:

Dieses Faltblatt beinhaltet nur beispielhaft Einstufungen zur Aufbewahrung von Waffen und Munition nach dem Waffengesetz. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Waffenbehörde (Landratsamt oder kreisfreie Städte).

Bayerisches
Landeskriminalamt



**Sichere Aufbewahrung
von Waffen und Munition**

www.polizei.bayern.de



Aufbewahrungsvorschriften

Die Aufbewahrung von Waffen und Munition regelt der § 36 WaffG sowie die §§ 13 und 14 AWaffV.

Vorgeschrieben ist ein Behältnis nach der Norm DIN EN 1143-1, mindestens Widerstandsgrad 0.

Der Nachweis des Aufbewahrungsbehältnisses sollte der Waffenbehörde z.B. durch einen Kaufbeleg bzw. durch Lichtbilder mit einer Aufnahme der Zertifizierungsmarke vorgelegt werden.

Ältere Waffenschränke

Behältnisse der Sicherheitsstufe A und B nach der VDMA 24 992, die bereits in Gebrauch sind, stehen unter **Bestandsschutz** (§ 36 Abs. 4 WaffG).

- Sie können weiter genutzt werden
- vom bisherigen Besitzer, bzw.
 - von berechtigten Personen für die Dauer einer gemeinschaftlichen Aufbewahrung in häuslicher Gemeinschaft.

Munition

Munition sollte in einem verschließbaren Stahlblechbehältnis aufbewahrt werden. Sie darf in bestandsgeschützten Behältnissen nicht gemeinsam mit Schusswaffen aufbewahrt werden. Eine gemeinsame Aufbewahrung ist ungeladen nur in Behältnissen zulässig, die mindestens der Norm DIN EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 entsprechen.

Aufbewahrung von Waffen und Munition

Wertbehältnis

	Kurzwaffen Stückzahl	Langwaffen Stückzahl	Munition Erlaubnispflichtig
Stahlschrank (ohne Klassifizierung) mit Schwenkriegelschloss oder gleichwertig	■ Nein	■ Nein	■ Ja
Widerstandsgrad 0 DIN EN 1143-1 (unter 200 kg)	■ Bis 5	■ Unbegrenzt	■ Ja (ohne räumliche Trennung)
Widerstandsgrad 0 DIN EN 1143-1 (ab 200 kg)	■ Bis 10	■ Unbegrenzt	■ Ja (ohne räumliche Trennung)
Widerstandsgrad I DIN EN 1143-1	■ Unbegrenzt	■ Unbegrenzt	■ Ja (ohne räumliche Trennung)
Sicherheitsstufe A* VDMA 24 992	■ Nein	■ Bis 10	■ Im abschließbaren Innenfach
Sicherheitsstufe A* mit abschließbarem Innenfach Stufe B nach VDMA 24 992 (sog. „Jägerschrank“)	■ Bis 5 Im Innenfach	■ Bis 10	■ Im abschließbaren Innenfach
Sicherheitsstufe B* VDMA 24 992 (mindestens 200 Kg oder gleichwertige Verankerung sonst max. 5 Kurzwaffen)	■ Bis zu 10	■ Unbegrenzt	■ Im abschließbaren Innenfach

*Bestandsschutz ab 6.7.2017